T 2 Tierschutz ernst nehmen

Gremium:	LAG Mensch & Tier
Beschlussdatum:	12.09.2019
Tagesordnungspunkt:	Anträge

Antragstext

Tierschutz ernst nehmen

Paradigmen-Wechsel in der Tierseuchenbekämpfung: Wirtschaftlichkeit darf nicht dominierender Entscheidungsfaktor bei Maßnahmenwahl zur Tierseuchenbekämpfung sein, sondern dem Wohl jedes Tieres ist mehr Berücksichtigung als bisher einzuräumen.

Antrag:
Aus unserer Verpflichtung und Verantwortung gegenüber Tieren, und aus dem Bekenntnis zu den Grundsätzen, auf denen das deutsche Tierschutzgesetz aufgebaut ist, wollen wir BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein als Partei und in Regierungsverantwortung:

1. Wir nehmen den Grundsatz im § 1 Tierschutzgesetz, der als Zwecksetzung formuliert, Leben und Wohlbefinden jedes Wirbel-Tieres zu schützen, ernst. Wir bekennen uns ebenfalls zu dem Grundsatz, dass einem Tier nicht Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn nicht ein vernünftiger Grund dafür vorliegt.

2. Tierseuchenbekämpfung soll, soweit nicht die Gesundheit von Menschen betroffen ist, zuerst der erfolgreichen Bekämpfung einer Krankheit dienen. Kurzfristige Ziele müssen die Wiederherstellung von Gesundheit für die betroffenen Tiere und die Erhaltung von Leben und Gesundheit noch nicht Infizierter sein. Mittelfristiges Ziel ist die tierfreundliche Prävention von durch Tierseuchen erzeugbare Leiden und Schmerzen zum Beispiel durch Gestaltung von Umwelt, bevorzugter Genetik und immunitätsfördernden Maßnahmen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sind zuvorderst auf das Wohl und den Schutz von Tieren als Ziel auszurichten.

a) Hierfür ist es notwendig, dass, den Begriff Tierseuchen und im Zusammenhang damit ausgelöste Zwangsmaßnahmen des Staates einzugrenzen auf Krankheiten, die regelmäßig hohe Mortalität bei Wirten zeigen beziehungsweise als gefährlich in seinen Auswirkungen auf das Tier bekannt sind und deren Übertragung schnell und intensiv abläuft. Das Tierseuchenschutzgesetz ist entsprechend anzupassen.

b) Im Fall, dass wirtschaftliche Überlegungen bei der seitens des Staates erwogenen Ergreifung von Maßnahmen eine Rolle spielen, etwa die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des internationalen Handels mit Tier-Produkten, müssen solche Überlegungen klar abgegrenzt und Dritten nachvollziehbar kenntlich gemacht werden, ganz besonders der Öffentlichkeit.

c) Wir streben an, dass Maßnahmen, die überwiegend ökonomischen Zielsetzungen dienen wie zum Beispiel, dass Tiere „vorsorglich“ getötet werden, nachrangig gestellt werden. Es gilt, das Recht eines jeden Wirbeltieres auf Leben und Wohlbefinden zu beachten.

d) Im Fall, dass staatlicherseits Maßnahmen ergriffen werden sollen, um Wirtschaft und Handel prioritär zu schützen, müssen Tierhalter die Möglichkeit haben, sich für eine tierfreundlichere Alternative zur staatlich vorgesehenen Tötung oder tendenziell tierschutzwidrigen, zum Beispiel verhaltenswidrigen, Haltung ihrer eigenen Tiere zu entscheiden. Im konkreten Fall heißt das auch, dass Heilversuche und Impfungen nicht weiterhin verboten sein dürfen.

e) Tierhaltungen, deren Zwecksetzung nicht das in den Verkehr bringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist, müssen vom Gesetzgeber von denjenigen Maßnahmen und -bündeln entkoppelt werden, die vor allem das Ziel verfolgen, den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu sichern. Tierhalter sollen durchsetzen können, dass ihr Tier, gleichgültig, welche Tierart, ob Hund, Kaninchen, Rind oder Pferd, Huhn oder Wellensittich, gleichbehandelt wird hinsichtlich seines Rechtes auf Leben und Wohlbefinden.

f) Es ist staatlicherseits als Maßnahme zur Bekämpfung schwerwiegender Symptomatik als Folge von Infektionen zu formulieren, dass anfällige Genetik in wirtschaftlich bedeutsamen Haltungen perspektivisch zurückgedrängt wird. Es ist staatlicherseits darauf hinzuwirken, dass die Umweltbedingungen der potenziellen Wirtstiere entscheidend so verbessert werden, dass Kontakte mit Erregern harmlos bleiben.

3. Es ist auf die Handelspartner in EU und international entsprechend einzuwirken.

4. Wir streben eine baldige Ächtung von Massentötungen als vorbeugende oder begleitende Maßnahme von Erreger-Evidenzen an, wenn Heilung möglich wäre, ganz besonders dann, wenn die Tötungen gegen den Willen des Tierhalters angeordnet werden.

5. Die Landtagsfraktion wird aufgefordert, innerhalb der nächsten zwei Jahre mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine rechtsbindende Regelung zu erarbeiten und den Parteigremien vorzustellen, die Tierhalter nutzen können, um ihre jeweiliges Tiere als nicht der Lebensmittelerzeugung dienend klassifizieren lassen zu können mit dem Ziel, schwerwiegende Eingriffe am Leben oder Wohlbefinden ihrer Tiere im Zuge von handelsökonomisch motivierten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen begegnen zu können.

Begründung

Art. 20 a GG und Art. 11 der Landesverfassung SH in Verbindung mit § 1 TSCHG halten wir nicht nur für eine hohle Phrase.
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Begriff „Tierseuchenbekämpfung“ regelhaft benutzt wird, um das Tierschutzgesetz und seine Konkretisierungen faktisch außer Kraft zu setzen. Es handelt sich in weiten Teilen nicht etwa um sich ergänzende, sondern um kontrovers stehende Rechtsvorschriften.
In den Vollzugsbehörden dieser Republik gilt „Tierseuchenrecht bricht Tierschutzrecht!
Früher war der Begriff „Seuche“ mit einem Infektionsgeschehen oder einer Krankheit verknüpft, welche gekennzeichnet war erstens durch Gefährlichkeit und zweitens durch eine Tendenz zur Massenausbreitung.
Unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit hat eine Um-Definition stattgefunden: Als Tierseuche ist heute schlicht ein Krankheitsgeschehen definiert, welches staatliches Handeln auslöst.
Nicht jede gefährliche Infektion ist demnach also eine Tierseuche, andererseits können harmlose Krankheiten nach dieser Definition durchaus das Etikett „Seuche“ tragen.
Die so genannte Tierseuchenbekämpfung orientiert sich weniger am Wohl des einzelnen Tieres als vielmehr an der Aufrechterhaltung der Ungestörtheit des internationalen Handels mit Erzeugnissen aus der wirtschaftlich orientierten Tierhaltung. Im Zuge dieser Maßnahmen werden Tiere, ohne die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, in Abhängigkeit von ihrer zoologischen Zugehörigkeit zu einer Tierart als Nutztier kategorisiert und entsprechenden Regelungen unterworfen. Das hat in den letzten Jahren zu steigendem Unmut bei etlichen ihre Tiere liebenden Tierhaltern und anderen Menschen geführt, die Tierschutz ernst nehmen. Besonders kontroverse Auseinandersetzungen laufen, wenn staatlicherseits Anordnungen zur Tötung von völlig gesunden Tieren in Liebhaber-Haltung ergehen, wenn vorbeugende Impfungen verboten werden, wenn das Heilen erkrankter Tiere verboten ist, oder wenn nachweislich immunstarke Tiergenetik auf stattliche Anordnung hin gezielt ausgemerzt wird. Auf diese Weise wurde in der Vergangenheit nicht nur Tieren ohne ethische Begründbarkeit Leid angetan, sondern auch seelisches Leid bei manchem Tierhalter erzeugt und obendrein wurde nach Meinung vieler wissenschaftlich orientierter Tierzüchter eine fatal-falsche Selektionsstrategie eingeschlagen.
Das gilt es zu korrigieren.

Wir übersehen nicht die Bedeutung des international verflochtenen Handels mit Tier-Produkten, aber wir sprechen uns klar dafür aus, dass globale Wirtschaftsinteressen nicht die einzig dominierende Maxime unseres gesellschaftlichen Handelns sein dürfen. Es muss daneben auch ein Existenzrecht geben für die gelebte Umsetzung anderer, gesellschaftlich anerkannte Werte.